

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 7. Juni 1899.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung,

betreffend den Betrieb von Getreidemöhlen. Vom 26. April 1899.

Auf Grund des § 120 e Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemöhlen erlassen:

I. 1) In Getreidemöhlen mit den Gehäusen und Lehrlingen innerhalb der auf den Beginn ihrer Arbeit folgenden vierundzwanzig Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Werden die Getreidemöhlen ausschließlich oder vorwiegend mit Dampfkraft betrieben, so hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens zehn Stunden zu betragen. Bei Betrieben mit regelmäßiger Tage- und Nachtschicht kann die Ruhezeit an Sonntagen, an denen in Grund der §§ 105b Abs. 1, 105 f Abs. 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen von den im § 105 b Abs. 1 a. a. D. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind, insoweit beschränkt werden, als die Durchführung des wöchentlichen Schrittschleifs es erforderlich macht.

Auf Getreidemöhlen, in deren Betrieb ausschließlich Wind als Betriebskraft benützt wird, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Für Getreidemöhlen, welche ausschließlich mit durch unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten und nicht mehr als einen Gehäusen beschäftigen, können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit an höchstens fünfzehn Tagen im Jahre zugelassen werden.

2) Lehrlinge unter sechzehn Jahren dürfen in Getreidemöhlen aller Art nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfzehn Uhr Morgens beschäftigt werden.

II. Als Gehäusen und Lehrlinge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten solche Personen, welche bei der Bedienung der Mahlgänge beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehäusen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1ten Juli 1899 in Kraft.

Berlin, den 26 April 1899.

Der Stellvertreter des Reichsfinanzlers. Graf von Bojadowsky.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich für Durchführung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.  
Groß-Strehliß, den 3. Juni 1899.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß die von der Stempelpflichtigkeit der Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Luftbarkeiten handelnde Tariffstelle 39 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 hinsichtlich der Genehmigungen für die von den Krieger- und Kameraden-Vereinen des Deutschen Kriegerbundes sowie von den Verbänden dieser Vereine veranstalteten Festlichkeiten, Auszüge u. s. w. in der Verwaltungspraxis nicht immer eine gleichmäßige Anwendung findet und daß ferner die Heranziehung dieser Veranstaltungen zu kommunalen Luftbarkeitssteuern vielfach nicht nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Zur Beseitigung der herorgetretenen Ungleichmäßigkeiten bestimmen wir deshalb Folgendes:

### A. Hinsichtlich der Landesstempelabgabe.

I. Als Luftbarkeiten im Sinne der Tariffstelle 39 sind nicht anzusehen:

1. gemeinsame Kirchgänge in geschlossenem Zuge;
2. Feldgottesdienste im Freien, auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Denkmälern;
3. Theilnahme an Paraden der Garnisonen durch Paradaufstellung und Vorbeimarsch im Anschluß an die Truppenteile der Garnison;
4. eigene Paraden der Vereine nach Art der militärischen Paraden;
5. öffentliche Festzüge;
6. Musikaufführungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach Art des militärischen Zapfenstreiches;
7. Aufmarsch in geschlossenem Zuge von Leichenbegängnissen.

II. Dagegen gelten als Luftbarkeiten in der Bedeutung der vorerwähnten Tariffstelle und der Nr. I der allgemeinen Verfügung vom 15. November 1896 (M. Bl. d. i. B. S. 239).

8. Romerze, 9. Theateraufführungen, 10. Romerze, 11. Abbrennen von Feuerwerk, 12. Tanzbelustigungen.
- Diese Veranstaltungen stellen sich als Luftbarkeiten auch alsdann dar, wenn sie sich an Festzüge und Feiern ersterer Art (Kirchgänge, Paraden u. s. w.) nur anschließen.

Die Veranstaltungen unter 1 bis 6 fallen unter den Begriff der „öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel“

oder der „**öffentlichen Aufzüge**“ im Sinne des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 §§ 9 und 10 und bedürfen daher der polizeilichen Genehmigung, die in stempelfreier Form zu erteilen ist.

Die unter Nr. 7 aufgeführten Leichenbegängnisse sind nach § 5 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 22. Februar 1842 (M. Bl. d. i. B. S. 98) nicht genehmigungspflichtig.

Die Veranstaltungen unter Nr. 8 bis 12 sind nur dann genehmigungspflichtig, wenn dies Geseze oder Polizeiverordnungen vorsehen. Da nach § 18 der Normalstatuten für Kriegervereine in der Fassung vom 20. Juli 1898 (M. Bl. d. i. B. S. 148) die Lustbarkeiten dieser Vereine nur für Mitglieder und eingeführte Gäste zugänglich sein sollen, so werden derartige Vereinsvergünigungen (Lustbarkeiten innerhalb geschlossener Gesellschaften) von polizeilicher Genehmigung nur selten abhängig gemacht sein. Die Genehmigungspflicht für Kriegervereinsfeste besteht daher im Allgemeinen nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn die Satzungen, entgegen dem Normalstatute, den Zutritt von Fremden nicht verbieten und solche im Einzelfalle zugelassen werden, oder wenn das in den Satzungen enthaltene Verbot in einem einzelnen Falle nicht beachtet werden sollte u. s. w.

In solchen Fällen, in denen es nach dem Vorangeführten polizeilicher Genehmigungen nicht bedarf und ihre Ausfertigung von den Beteiligten nur verehentlich beantragt wird, sind die Genehmigungen trotz der gestellten Anträge nicht zu erteilen, die Antragsteller vielmehr über ihren Irrthum zu belehren.

#### B. Hinsichtlich der **kommunalen Lustbarkeitssteuern** :

Die unter A. Nr. 1, 2 und 7 aufgeführten Veranstaltungen sind auch im Sinne des Kommunalabgabengesetzes als Lustbarkeiten nicht zu erachten, insofern ihre Veranlassung zu kommunalen Lustbarkeitssteuern nicht zulässig ist.

In Betreff der übrigen Veranstaltungen (unter A. Nr. 3 bis 6 und 8 bis 12), kommen die Grundsätze unter II Absatz 3 unseres gemeinschaftlichen Erlases vom 22. Dezember 1894 (Z. M. II 17795, III 16951, M. d. Z. I B 9604 P) zur Anwendung, wonach eine Betreibung der Kriegervereine in Lustbarkeitssteuerordnungen nicht vorzuziehen ist. Dagegen steht nichts im Wege, Befreiungen oder Ermäßigungen allgemein oder in beschränktem Umfang für die an bestimmten Tagen, namentlich bei patriotischen Feiern, stattfindenden Lustbarkeiten zuzulassen.

Der vorstehende Erlaß ist den nachgeordneten Behörden zur Nachachtung mitzuthun.

Berlin, den 6. Mai 1899. Der Finanz-Minister. gez. Dr. von Miquel. Der Minister des Innern. gez. von der Heide.

Vorstehender Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß und Beachtung der Gemeinde- und Ortspolizeibehörden.  
Groß-Strehly, den 5. Juni 1899.

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt Stück 21 unter No. 452 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichs-Kanzlers vom 26. April c. betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit von dem Gewerbebetriebe, erlaube ich die Ortspolizeibehörden, in vorkommenden Fällen für Durchführung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

Groß-Strehly, den 5. Juni 1899.

Das diesjährige Obererlagsgeschäft für den hiesigen Kreis findet

**Mittwoch den 5.**

**Donnerstag „ 6.**

**Freitag „ 7.**

und **Sonntag „ 8.**

} Juli d. Js. im Werner'schen Gasthause hieselbst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen per Couvert besondere Stellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Heerespflichtigen gegen Empfangsbescheinigung einzuhändigen und letztere binnen 3 Tagen zu mich einzureichen. Aus der Empfangsbescheinigung muß die Nummer der Vorstellungsliste zu ersehen sein. Nicht ausgehändigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurück zu reichen.

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen **Vormittags 6 Uhr** im Werner'schen Garten hieselbst pünktlich zu stellen.

Auswärtige Militärliegeplätze sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu dem oben festgesetzten Termine unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehordnung vom 22. November 1888 vorgesehenen Strafen zu beordern. Ferner sind sämtliche vorzustellende Mannschaften auf die im § 62 der Wehordnung vorgeschriebene Anordnung von Zwangsmitteln gegen die Verordnung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 l. c. vorgesehenen Nachtheile aufmerksam zu machen. Den Militärliegeplätzen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nützlichsten Zustande zu erscheinen. Kein Militärliegeplätzer darf einen Stock, oder sonstiges gefährliches Instrument mit sich führen. Diese zu Schlägereien bis jetzt vielfach benutzten Gegenstände sind vor dem Abmarsch der Leute aus ihren Aufenthaltsorten durch die von den Magistraten zu beauftragenden Polizeibeamten, sowie von den Guts- und Gemeindevorständen, bzw. deren Vertretern den betreffenden Mannschaften abzunehmen und bei Seite zu schaffen.

Für die pünktliche Befolgung dieser Anordnung mache ich die Magistraten, Guts- und Gemeindevorstände besonders verantwortlich.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informirte Vertreter zu dem Obererlagsgeschäft einzufinden und denselben in den eingangs genannten Tagen beizumohnen. Behufs Auskunftsertheilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zum Ende des Obererlagsgeschäfts hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Musterungslokals aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur zeitlichen Unterordnung **notwendige Nüchternheit** der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistraten, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehordnung besonders aufmerksam und bemerke hieselbst, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Erlagsgeschäfts wegen Zurückstellung von ausgeübten Rekruten ergebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte.

Die Kreiseinlagen sind daher auf die sie treffenden Nachtheile bei veräumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisphysicatsattest vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensirt. Außer den Reklamanten, dessen Eltern und Geschwistern über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Ortsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgenommen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämmtliche vorzustellenden Mannschaften müssen mit Loosungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen. Bis zum 20. Juni d. J. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenes Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung befangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist und auch keine an einem schwer zu erkennenden Nabel leidet. Etwasige Verhaftungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben und die bezüglichen Erkenntnisse, Bescheinigungen, gefolgten Verhandlungen pp. den Attesten beizufügen. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Heerespflichtigen auch die Nummer der Vorstellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehlitz, den 2. Juni 1899.

Bei Beginn der wärmeren Jahreszeit tritt auch die Gefahr der Entstehung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten wieder auf. Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, die öffentliche Sanitätspolizei zum Gegenstande nachhaltiger Thätigkeit zu machen und für die Abstellung der vorgeordneten sanitären Mängel Sorge zu tragen. Insbesondere mache ich auf die dringende Nothwendigkeit der öfteren Kloadenräumung, sowie der Reinhaltung der Straßen, Gassen und Hofräume hierdurch besonders aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 3. Juni 1899.

Die Magistrate von Groß-Strehlitz und Leisniz sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche bezw. veranlasse ich, die Recurtrirungs-Stammrollen des Jahres 1880 unter Beachtung des § 46 1 bis 6 der Behrordnung vom 22. November 1888 anzufertigen und mit den Geburtslisten, Sterbepfunden bezw. Verlagsheften einzureichen. Für etwaigen Hintersiehungen von der Militärpflicht vorzubeugen, ist eine Vergleichen der parramtlichen und zwar sowohl der latholischen wie der evangelischen Taufregister mit den standesamtlichen Nachweisungen vorzunehmen, die etwa in den Kirchenbüchern mehr enthaltenen Geburtsfälle aufzuklären und ev. zur nachträglichen Beurkundung zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 2. Juni 1899.

Die nachgenannten Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert meine Kreisblattverfügung vom 2. Mai 1899 Stück 19, betreffend Anzeige über die Anzahl der in ihren Gemeinden vorhandenen angeforderten Bullen, sowie die Namen der Eigenthümer derselben, binnen längstens 1 Woche zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung zu erledigen.

Bazarowitz, Blottnitz, Boritsch, Choralla, Colonnowska, Goradz, Grabow, Groß-Müdnitz, Jelschona, Kadubiez, Karlubitz, Klein-Stanisch, Kriensorisch, Laßitz, Leisniz, Freiwogel, Liebenhain, Rallnie, Rogowischitz, Derwanz, Meschka, Nischel, Ötmütz, Rosmitz, Scharnosin, Schemkowitz, Stubendorf, Bierkeleche, Wylsota, Zyrzowa, Zawadzki.

Groß-Strehlitz, den 5. Juni 1899.

Am 15. Juni d. J. wird der an der Bahnstrecke Borsowska—Tarnowitz zwischen den Stationen Borsowska und Zawadzki gelegene Haltepunkt Colonnowska, welcher bisher nur dem Personen- und Gepäckverkehr diente, für den allgemeinen Stückgutverkehr und den Wagenladungsverkehr der Anschlussgleisbesitzer in Colonnowska eröffnet.

Groß-Strehlitz, den 5. Juni 1899.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, bis zum 28. d. Mts. hierher anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate April, Mai und Juni 1899 i. a. nach Sachten gegangen. U. ausgewandert sind. Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 5. Juni 1899.

Der Königl. Landrath.  
von Allen.

## Kirchenverpachtung.

Zur Verpachtung der Kirchbaumnutzung auf den hiesigen Kreischauffee'n pro 1899 sind folgende Termine anberaumt:

- 1) Für die **Chaussée Groß-Strehlitz—Ujest**: Freitag den 9. Juni cr. Vormittags 10 Uhr in der Nähe von Saleische, Stat. 12.0.
- 2) Für die **Chaussée Saleische—Deshowitz**: Freitag den 9. Juni cr. Mittags 11½ Uhr an der Hebestelle zu Saleische.
- 3) Für die **Chaussée Groß-Strehlitz—Krappitz**: Sonnabend den 10. Juni cr. Vormittags 10 Uhr im Chauffeeaufseherhause zu Niewle.
- 4) Für die **Chaussée Himmelwitz—Zawadzki**: Montag den 12. Juni cr. Vormittags 9 Uhr am Gasthause zu Himmelwitz.

Pachtflüße werden mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Pachtbeträge sofort zu entrichten sind. Die Ver-

pahtungsbedingungen werden im Termin mitgeteilt, auch können dieselben nebst Streden-einteilung vorher bei dem Kreis-wegeinsperrler **Kugler** in Groß-Strehlig und den Chausseeaufsehern in Klusshau und Kiewitz erfragt werden.  
Groß-Strehlig, den 29. Mai 1899.

## Der Kreisauschuß.

### Marktpreise.

| In der Stadt                      | Preis.                 | pro 100 Kilogramm. |               |               |               |               |               |              |              |             |              | per 600 kg   |              | per 1 kg |        | per Eßig |        |
|-----------------------------------|------------------------|--------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------|--------------|-------------|--------------|--------------|--------------|----------|--------|----------|--------|
|                                   |                        | Weizen             | Koggen        | Gerste        | Hafer         | Erbsen        | Speisebohnen  | Linjen       | Kartoffeln   | Heu         | Stroh        | Butter       | Eier         |          |        |          |        |
|                                   |                        | ℳ. Pf.             | ℳ. Pf.        | ℳ. Pf.        | ℳ. Pf.        | ℳ. Pf.        | ℳ. Pf.        | ℳ. Pf.       | ℳ. Pf.       | ℳ. Pf.      | ℳ. Pf.       | ℳ. Pf.       | ℳ. Pf.       | ℳ. Pf.   | ℳ. Pf. | ℳ. Pf.   | ℳ. Pf. |
| Groß-Strehlig,<br>am 31. Mai 1899 | Höfster<br>Riedgrübler | 15 50<br>13 50     | 14 —<br>12 25 | 13 —<br>11 50 | 12 50<br>12 — | 17 —<br>15 50 | 18 50<br>16 — | 26 —<br>23 — | 4 —<br>3 20  | 7 —<br>6 —  | 22 —<br>21 — | 2 20<br>2 10 | 2 40<br>2 20 |          |        |          |        |
| Ulfsh,<br>am 2. Juni 1899         | Höfster<br>Riedgrübler | 15 50<br>13 50     | 14 —<br>12 —  | 13 —<br>11 50 | 12 50<br>12 — | — —<br>— —    | — —<br>— —    | — —<br>— —   | 4 —<br>3 60  | 6 —<br>5 —  | 24 —<br>21 — | 2 20<br>2 —  | 2 20<br>2 —  |          |        |          |        |
| Leßmitz,<br>am 30. Mai 1899       | Höfster<br>Riedgrübler | 15 —<br>15 50      | 14 —<br>13 50 | 14 —<br>13 50 | 12 —<br>11 50 | 16 —<br>15 —  | 18 —<br>17 —  | — —<br>— —   | 2 50<br>2 25 | 5 —<br>4 50 | 16 —<br>15 — | 2 20<br>2 —  | 2 —<br>1 80  |          |        |          |        |

## Anzeiger.

### Dominium Kalinowitz

versteigert vor der Wirtschafts-Kanzlei  
Montag den 12. Juni cr.

3 Uhr nachmittags  
die Kirschnutzung 1899.

Nähere Bedingungen werden im Viehtungstermin bekannt gegeben. Die Viehtungscaution beträgt 50 Mark.

### Die Kirschnutzung

des Dominium Ostrosnitz

Kreis Kosel

findet am 11. Juni 1899

1 Uhr nachmittags in der dortigen  
Wirtschaftskanzlei statt.

Überzeugen Sie sich, dass meine  
**Deutschland-Fahrräder**  
ein Zohortheil  
die besten und billigen  
die allerbilligsten sind.  
Wiederverkäufer gewohnt.  
Haupt-Katalog gratis & franco.  
August Stukenbrok, Einbeck  
Deutschlands-Grosst  
Special-Fahrrad-Versand-Haus

### Steinbrecher und Ziegeleiarbeiter

werden stets für dauernde und durchaus  
lohnende Beschäftigung angenommen und  
wird für kostenloses Nachtquartier gesichert.

Schmassesek - Boguschütz  
bei Oppeln.

Suche für meine Fleischeret und  
Wurstgeschäft per bald

2 Lehrlinge.

Oscar Hoffmann,  
Krappitz.

### Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Fäulnis oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heiß oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie

Magenkatarrh, Magenkrampf,

Magen Schmerzen, schwere Verdauung oder Verstopfung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche heilsame Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

### Hubert Ullrich'sche Kräuter-Wein.

Dieser Kräuter-Wein ist aus vorzüglichen, heilkräftig gefundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet, und stärkt und belebt den ganzen Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abfahrmittel zu sein. Kräuter-Wein befreit alle Säuerungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von allen verderblichen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon in ihrem Entstehen verhindert. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung allen anderen Harzen, Abführmitteln, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, bei den chronischen (veralteten) Magenleiden am so häufiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Kränken befreit.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kopfschmerzen, Herzflößen, Schlaflosigkeit, sowie häufigen Kopf- und Kopfschmerzen, schlaffen Kräfte, heben oft sehr rasch langsam dahin. Kräuter-Wein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuter-Wein steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, befeuchtet und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Kräfte u. neues Leben. Zahlreiche Anerkennungen u. Dankschreiben beweisen dies. Kräuter-Wein ist zu haben in Flaschen à M. 1,25 und 1,75 in Gr. Strehlig, Gogolin, Leßmitz, Krappitz, Zos, Großhau, Ulfsh, Peiskreischau, Cosel, Zawadzki, Oppeln u. s. w. in den Apotheken.

Auch versendet die Firma „Hubert Ullrich, Leipzig, Kaiserstraße 82“, 3 und mehr Flaschen Kräuter-Wein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands portofrei und Kistenfrei.

Mageres, bleiches Aussehen, Blutmangel,

Gulstkräftigung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit, unter ständiger Abmagerung und Gemüthsdepression, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaffen Kräfte, heben oft sehr rasch langsam dahin. Kräuter-Wein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuter-Wein steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, befeuchtet und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Kräfte u. neues Leben. Zahlreiche Anerkennungen u. Dankschreiben beweisen dies. Kräuter-Wein ist zu haben in Flaschen à M. 1,25 und 1,75 in Gr. Strehlig, Gogolin, Leßmitz, Krappitz, Zos, Großhau, Ulfsh, Peiskreischau, Cosel, Zawadzki, Oppeln u. s. w. in den Apotheken.

Auch versendet die Firma „Hubert Ullrich, Leipzig, Kaiserstraße 82“, 3 und mehr Flaschen Kräuter-Wein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands portofrei und Kistenfrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Wein Kräuterwein ist kein Geheimmittel; seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0 Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0, Rohrzucker 240,0, Ebereschensaft 150,0, Rirchsaft 3,20,0, Wonna 30,0, Fenchel, Anis, Helelenwurzel, amer. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Ralmiswurzel aa 10,0. Diese Bestandtheile mischt man.

Hierzu eine Beilage.